|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0443 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 02.03.1944 |
| P. | 185–186 |

[*p. 185*] A. Mit Eingabe vom 3. Januar 1944 ersuchen die Brüder Wilhelm Albert Fröhle, Kaufmann, geboren 1898, wohnhaft in Winterthur, Bühlackerweg 15, Emil Albert Fröhle, geboren 1902, Tramangestellter, in Winterthur, Tößtalstraße 7, und Fritz Wilhelm Fröhle, geboren 1908, Schlosser, in Winterthur, Kernstraße 22, es möchte ihnen die Abänderung des Familiennamens in „Fröhli“ bewilligt werden.

Das Gesuch wird damit begründet, die Vorfahren der Gesuchsteller seien schon seit dem Jahre 1850 mit dem Namen Fröhli in den schweizerischen Zivilstandsregistern eingetragen. Dieser Name habe bis 1924, dem Jahre der Einbürgerung ihres Vaters in der Stadt Winterthur, gegolten. Die Tatsache, daß schon der Großvater Johann Fröhli, geboren 1817, und alle seine Nachkommen und damaligen Verwandten in der Schweiz den Namen Fröhli geführt hätten, lasse es als selbstverständlich erscheinen, daß auch die Gesuchsteller keinen anderen Namen kannten. Diese Tatsache werde durch die Arbeitszeugnisse, Steuerzettel, Anstellungsverträge usw. bestätigt. Es falle keinem Verwandten oder Bekannten ein, die Gesuchsteller Fröhle zu nennen oder den Namen mit der Endung e zu schreiben. Der Name Fröhli habe sich derart eingebürgert, daß durch die Namensänderung lediglich die amtliche Schreibweise des // [*p. 186*] Namens mit den tatsächlichlichen [*sic!*] Verhältnissen in Übereinstimmung gebracht werde. Damit würden auch die zahlreichen Mißverständnisse und Anstände, die durch die Doppelspurigkeit der Namensführung, insbesondere auch innerhalb der weitverzweigten Verwandtschaft, entstanden seien, verschwinden. Bis im Jahre 1932 habe der Name im Steuerregister der Stadt Winterthur ebenfalls Fröhli gelautet.

B. Der Stadtrat Winterthur führt in seiner Vernehmlassung vom 17. Februar 1944 aus, der Vater der Gesuchsteller stamme aus Wehr, Amt Schopfheim, Baden, und habe durch Landrechtserteilung am 31. Juli 1924 mit seiner Familie das Bürgerrecht von Winterthur erworben. Auf Grund der deponierten Ausweisschriften und in Übereinstimmung mit den Zivilstandsregistereinträgen der Familie, sei die Einbürgerung unter dem Namen Fröhle erfolgt. In der Firma Gebr. Sulzer A.-G., wo der Eingebürgerte lange Jahre als Gießer tätig gewesen sei, habe man diesen allgemein unter dem Namen Fröhli gekannt. Auch in der Einwohnerkontrolle der damaligen Gemeinde Töß figurierte die Familie unter dem Namen Fröhli. Den Eheeintrag des Wilhelm Fröhle habe der Ehemann ebenfalls mit „Fröhli“ unterzeichnet. Da die Familie in der Schweiz allgemein unter dem Namen Fröhli bekannt sei und durch die Bewilligung des Gesuches keine privaten oder öffentlich-rechtlichen Interessen verletzt werden, beantrage der Stadtrat Winterthur, dem Gesuche zu entsprechen.

C. Außer einem Geburts- und Taufschein der Katholischen Kirchgemeinde Aarau für den Vater der Gesuchsteller, lautend auf Wilhelm Albert Fröhli, geboren 1863, befindet sich ein gleichlautendes Arbeitszeugnis für den Genannten vom Jahre 1904 bei den Akten. Ferner sind Lehrverträge, Arbeitszeugnisse und Anstellungsverträge sowie Versicherungspolicen und Steuerquittungen für die Gesuchsteller vorhanden, die ausschließlich auf den Namen Fröhli lauten. Gemäß den vorliegenden Bestätigungen des Zivilstandsamtes Courrendlin und des katholischen Pfarramtes Aarau sind außer dem Vater und Großvater der Gesuchsteller noch weitere Vorfahren und Verwandte mit dem Familiennamen Fröhli in den Zivilstands- und pfarramtlichen Registern eingetragen. Durch diese Belege kann der Nachweis, daß die Gesuchsteller den Namen Fröhli ohne ihr Dazutun geführt haben, als erbracht angesehen werden. Da mit der Namensänderung im vorliegenden Fall lediglich die Übereinstimmung der tatsächlich bestehenden Schreibweise des Familiennamens mit dem in den amtlichen Registern enthaltenen Familiennamen bezweckt wird, kann dem Gesuch entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktion des Innern und in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Den Brüdern Wilhelm Albert Fröhle, geboren 1898, Emil Albert Fröhle, geboren 1902, und Fritz Wilhelm Fröhle, geboren 1908, von und in Winterthur, wird die Bewilligung zur Abänderung ihres Familiennamens in „Fröhli“ erteilt.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 50, die Begutachtungsgebühr des Stadtrates Winterthur von Fr. 10, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind mit dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 65 zu verrechnen.

III. Mitteilung an Wilhelm Albert Fröhle, Bühlackerweg 15, Winterthur, für sich und zuhanden seiner Brüder (drei Exemplare) unter Rückschluß von Beilagen, den Stadtrat Winterthur, die Zivilstandsämter Winterthur, Jegenstorf (Geburtsort des Wilhelm Albert Fröhle, geboren am 30. August 1898), St. Gallen (Geburtseintrag Emil Albert Fröhle, geboren am 18. Juli 1902), sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]